

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanentwurf „In der Breite, 1. Änderung“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „In der Breite, 1. Änderung“

Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat am 22.01.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „In der Breite, 1. Änderung“, Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „In der Breite, 1. Änderung“, Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und gemäß § 13a Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat am 22.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „In der Breite, 1. Änderung“, Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „In der Breite, 1. Änderung“, Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a Baugesetzbuch wird abgesehen, da es sich bei dem Plangebiet um eine kleine innerörtliche Fläche handelt. Das Eingriffspotential ist daher gering.

Die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „In der Breite, 1. Änderung“, Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten, soll die planungsrechtliche Grundlage für Bauvorhaben geschaffen und zugleich der Bebauungsplan an den aktuellen Stand der Bebauung innerhalb des Plangebiets angepasst werden, die von den Festsetzungen des Bebauungsplans „In der Breite“, in Kraft getreten am 02.10.1972, abweichen. Geplant ist die Errichtung eines Firmenverwaltungsgebäudes inklusive einer dazugehörigen Lagerhalle auf dem Flurstück Nr. 3322.

Insgesamt wird durch die Änderung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Nachverdichtung geleistet und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Eine Bebauung, insbesondere des noch nicht bebauten Grundstücks, wird infolge des größeren Gestaltungsspielraums attraktiver. Eine Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen kann dadurch effektiv entgegengewirkt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Stetten am kalten Markt, im Bereich der Straßen „In der Breite“ / „Storzinger Straße“ / „Brühlstraße“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 3322 und 3324. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 0,72 ha.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Änderungstextteil) (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Änderungstextteil) (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 22.01.2024.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung von

Montag, 29. Januar 2024 bis Freitag, 1. März 2024,

auf der Internetseite der Gemeinde unter www.stetten-akm.de Startseite > Gemeinde > Bauen und Wohnen > Bebauungspläne > Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglicher Stelle werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar:

- Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt, Schlosshof 1, 72510 Stetten am kalten Markt, Erdgeschoss, Zimmer 3 (Hauptamtsleiter Herr Greveler)

Öffnungszeiten:

vormittags: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 8.15 – 12.15 Uhr

nachmittags: Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **1. März 2024**, Stellungnahmen an greveler@stetten-akm.de richten.

Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Stetten am kalten Markt (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Stetten am kalten Markt (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den oben genannten Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Stetten am kalten Markt, 25. Januar 2024

gez. Lehn
Bürgermeister